



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

---

Regierungspräsidium  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 20.02.2013  
Durchwahl 0711 279-2920  
Telefax 0711 279-2810  
Name Marcus Dollmann  
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)  
Aktenzeichen 14-0521.31/228  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Staatliche Schulämter

Schulische Hauptpersonalräte

Schulische Hauptschwerbehindertenver-  
tretungen

Beauftragte für Chancengleichheit

beim Ministerium für Kultus, Jugend und  
Sport

Landesakademie für Fortbildung und  
Personalentwicklung an Schulen

Landesinstitut für Schulentwicklung

Landesmedienzentrum  
Baden-Württemberg

## Verwendung von Prüfungsaufgaben nach Abschluss der Prüfung

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) regelt insbesondere in den §§ 52 a und 53 UrhG inwieweit an Schulen Kopien zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Prüfungen hergestellt werden dürfen sowie Werke i. S. des § 52 a UrhG öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen. Diese gesetzlichen Regelungen wurden durch sog. Gesamtverträge, welche die Länder mit den Rechteinhabern geschlossen haben, konkretisiert und in Teilen über die gesetzlichen Erlaubnisse hinaus erweitert.

Siehe zum Ganzen auch: <http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/index.htm>

Für Prüfungen in Schulen gilt, dass bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben auch auf Werkteile zurückgegriffen werden darf, bei denen das Nutzungsrecht nicht beim Land Baden-Württemberg liegt (sog. Fremdrechtsinhalte).

Zur Zeit gibt es bei den Schulverwaltungen vermehrt Anfragen zum Umgang mit früheren Abschlussarbeiten. Um eine einheitliche, urheberrechtskonforme Praxis zu gewährleisten, bitten wir um die Beachtung folgender Punkte:

Frühere Abschlussprüfungsaufgaben dürfen aus urheberrechtlichen Gesichtspunkten (Fremdrechtsinhalte) nicht in das Intranet oder Internet eingestellt werden.

Die an der Schule befindlichen Prüfungsaufgaben dürfen von den Lehrkräften nicht als Sammlung an die Schülerinnen und Schüler ausgehändigt werden.

Es ist jedoch möglich, dass Lehrkräfte von Abschlussklassen die an der Schule befindlichen Prüfungen vergangener Jahre in Klassensatzstärke kopieren. Diese können dann im Unterricht zur konkreten Prüfungsvorbereitung benutzt werden. Die Schülerinnen und Schüler sind darüber zu informieren, dass die Prüfungsaufgaben urheberrechtlich geschützt sind und deshalb nicht weiter verbreitet werden dürfen (beispielsweise durch das Einstellen in das Internet).

gez.  
Jürgen Weik  
Leitender Ministerialrat